

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 13. Februar 1992

32. Stück

81. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling

82. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien

81. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling

Auf Grund des § 13 Abs. 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling ist an der Montanuniversität Leoben ab dem Wintersemester 1992/93 für die Dauer von fünf Studienjahren mit folgenden Studiengzweigen einzurichten:

- a) Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes;
- b) Entsorgungs- und Deponietechnik.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Der Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Die zwei Studienabschnitte umfassen je fünf Semester. Die Gesamtstundenzahl darf 210 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung auf den Gebieten des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 90 bis 110 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Wochenstunden
-----------------	---------------

- | | |
|---|--------|
| a) Mathematik, Darstellende Geometrie und EDV | 16—22 |
| b) Physik, Mechanik und Hydromechanik | 16—22 |
| c) Chemie, Physikalische Chemie und Biochemie | 14—18 |
| d) Elektrotechnik und Maschinenbau .. | 7—9 |
| e) Ökologie | 12—14 |
| f) Nach Maßgabe des gewählten Studiengzweiges: | |
| 1. Im Studiengzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes: | |
| Grundlagen der Verfahrenstechnik und Meßtechnik | 8—12 |
| 2. Im Studiengzweig Entsorgungs- und Deponietechnik: | |
| Grundzüge der angewandten Geowissenschaften | 8—12 |
| g) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung | 17—26. |

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen zu dienen.

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften;
- b) Einführung in das Umweltrecht;
- c) Nach Maßgabe des gewählten Studienganges:
 1. Im Studiengang Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
Grundzüge der angewandten Geowissenschaften;
 2. Im Studiengang Entsorgungs- und Deponietechnik:
Grundlagen der Verfahrenstechnik und Meßtechnik.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription in dem (den) Semester(n), in dem (denen) die Lehrveranstaltung(en) laut Studienplan angesetzt sind, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe des Studienplanes voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription in den Semestern, in denen laut Studienplan die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angesetzt sind;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik, Darstellende Geometrie und EDV;
- b) Physik, Mechanik und Hydromechanik;
- c) Chemie, Physikalische Chemie und Biochemie;
- d) Elektrotechnik und Maschinenbau;
- e) Ökologie;
- f) Nach Maßgabe des gewählten Studienganges:

1. Im Studiengang Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
Grundlagen der Verfahrenstechnik und Meßtechnik;

2. Im Studiengang Entsorgungs- und Deponietechnik:
Grundzüge der angewandten Geowissenschaften.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen.

bb) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen oder übergeordnete Sachzusammenhänge darzustellen, so ist dies schriftlich durchzuführen. Im Studienplan kann überdies aus pädagogischen Gründen die schriftliche Abhaltung von Prüfungen oder Prüfungsteilen vorgesehen werden.

(6) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebenten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in

den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 AHStG) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der ersten Diplomprüfung bereits abgelegt worden ist.

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 100 bis 120 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von fünf Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Wochenstunden
a) Im Studienzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:	
1. Umweltorientierte Verfahrenstechnik	18—22
2. Apparatebau, Anlagentechnik, Energiewirtschaft und Automation	18—22
3. Umweltgerechte Produktgestaltung	10—14
4. Wertstoffrückgewinnung	16—19
5. Luft — Wasser — Boden	8—12
6. Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Stoffkreisläufe	10—14
7. Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	16—20.
b) Im Studienzweig Entsorgungs- und Deponietechnik:	
1. Entsorgungs- und Deponietechnik, Altlastensanierung	16—20
2. Umweltgeologie und Sedimentologie	14—18
3. Geomechanik und spezielle Geotechnik	14—18
4. Entsorgungsbergbau	10—14
5. Luft — Wasser — Boden	8—12
6. Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Stoffkreisläufe	10—14
7. Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	19—23.

(3) Die im § 15 Abs. 5 AHStG genannten Lehrveranstaltungen sind als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem dem gewählten Studienzweig zugehörigen Fach der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 AHStG auszuwählen. Dem Universitätslehrer, der das Thema vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Im Studienzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
 1. Lärm- und Strahlenschutz;
 2. Biologie;
 3. Umweltrecht;
 4. Meßtechnik.
- b) Im Studienzweig Entsorgungs- und Deponietechnik:
 1. Lärm- und Strahlenschutz;
 2. Biologie;
 3. Umweltrecht;
 4. Vermessungskunde.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription in der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit;

- f) einen Nachweis über die Absolvierung der im Studienplan zur Sicherstellung der Einbindung fachnaher praktischer Erfahrungen vorgesehenen Praxis.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Im Studienzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
 1. Umwelterorientierte Verfahrenstechnik;
 2. Apparatebau, Anlagentechnik, Energiewirtschaft und Automation;
 3. Umweltgerechte Produktgestaltung;
 4. Wertstoffrückgewinnung;
 5. Luft — Wasser — Boden;
 6. Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Stoffkreisläufe.
- b) Im Studienzweig Entsorgungs- und Deponietechnik:
 1. Entsorgungs- und Deponietechnik, Altlastensanierung;
 2. Umweltgeologie und Sedimentologie;
 3. Geomechanik und spezielle Geotechnik;
 4. Entsorgungsbergbau;
 5. Luft — Wasser — Boden;
 6. Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Stoffkreisläufe.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) dem Prüfungsfach, das als Schwerpunkt des gewählten Studienzweiges anzusehen ist.

Würde sich gemäß lit. a und b das gleiche Prüfungsfach ergeben, so hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten ein zweites Prüfungsfach so zu bestimmen, daß es zusammen mit dem ersten Prüfungsfach einen Gesamtüberblick über die wissenschaftliche Berufsvorbildung gibt. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat das zuständige Organ der Universität zu bewilligen, daß

die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer umfassen Lehrveranstaltungen mindestens im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile).

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim zuständigen Organ der Universität anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling handelt.

(5) Absolventen des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling sind zur Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 144/1971 zuzulassen.

Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt werden.

(3) Studierende, die ein studium irregulare Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling betreiben, haben nach Maßgabe des Lehrangebotes das Recht, sich ab Inkrafttreten des auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden

Studienplanes durch schriftliche Erklärung diesem zu unterstellen. In diesem Fall sind die im studium irregulare zurückgelegten Studien auf die Studiendauer anzurechnen und die abgelegten Prüfungen nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 AHStG anzuerkennen.

Busek

82. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 8 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1990 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl. Nr. 119/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Studienversuch beginnt mit dem auf die Kundmachung des Studienplanes folgenden Wintersemesters und endet mit Ablauf der doppelten der im § 2 angeführten Studiendauer.“

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.